

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleinen Anfragen der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Jörg Schneider und der Fraktion der AfD
– Drucksachen 19/18018, 19/18338 –**

Beschaffung von Heimreisedokumenten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Aufenthalt mit ungeklärter Identität nach § 60b des Aufenthaltsgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe b des Gesetzes vom 15. August 2019, Bundesgesetzblatt I S. 1294 (Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht) wurde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unbeschadet des § 71 Absatz 3 Nummer 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) die Zuständigkeit für die Beschaffung von Heimreisedokumenten für Ausländer im Wege der Amtshilfe übertragen (§ 75 Nummer 13 AufenthG). Ferner wurde mit vorgenanntem Gesetz § 60b AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) eingeführt und die Länder wurden dazu verpflichtet, für die Vollziehung von Abschiebungen zentral zuständige Stellen zu bestimmen (§ 71 Absatz 1 Satz 4 AufenthG).

Der Allgemeinen Weisung Nummer 07/2019 Aufenthaltsrecht; Ausführungsbestimmungen zu § 3 Nummer 6 und § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerrecht (AW-AuslR 2019.07) des Landes Brandenburg ist unter „4.3 Passersatzpapierbeschaffung“ Folgendes zu entnehmen: „Die ZABH [Zentrale Ausländerbehörde] plant die Abschiebungsmaßnahme. Dafür leitet sie – soweit dies notwendig ist und durch die Ausländerbehörde noch nicht veranlasst wurde – die Passersatzpapierbeschaffung ein. Insbesondere bei Personen aus Herkunftsstaaten, die sich in der Regel der Rücknahme ihrer Staatsangehörigen verweigern oder bei denen die Passersatzpapierbeschaffung besonders langwierig bzw. praktisch unmöglich ist, kann das temporäre Absehen von einer Meldung sinnvoll sein, um die derzeit vorhandenen personellen Ressourcen der Ausländerbehörden und der ZABH nicht mit ausweglosen Fällen zu belasten. Besonders langwierig ist die Passersatzpapierbeschaffung dann, wenn sie bereits länger als sechs Monate andauert. [...] Für das Land Brandenburg übernimmt das BAMF sukzessive die gesamte Passersatzpapierbeschaffung. Die Clearingstelle der ZABH ist zentraler Ansprechpartner für das BAMF, andere Bundesbehörden und ausländische Vertretungen. Passersatzpapiere sind ausschließlich über die Clearingstelle der ZABH zu beschaffen. [...]“ (vgl. https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/aw_auslr_2019_07).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Kleinen Anfragen auf Bundestagsdrucksachen 19/18018 und 19/18338 sind identisch und werden gemeinsam beantwortet.

1. Wie viele Personen wurden zum Stichtag 30. November 2019 im Ausländerzentralregister (AZR) mit einer Duldung nach § 60a Absatz 4 AufenthG mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ im Sinne von § 60b Absatz 1 AufenthG geführt (bitte die Gesamtzahl sowie Zahlen differenziert nach Bundesländern und den 15 häufigsten Herkunftsländern angeben)?

Angaben im Sinne der Frage liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Einführung eines Speichersachverhaltes zur Abbildung der Duldung nach § 60b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) soll mit der Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung umgesetzt werden. Diese trat parallel zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz am 1. März 2020 in Kraft. Die technische Umsetzung im Ausländerzentralregister (AZR) ist für Sommer 2020 geplant.

2. Wie viele Personen waren nach Kenntnis der Bundesregierung zum Stichtag 30. November 2019 nach § 47 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 des Asylgesetzes (AsylG) zu einem Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet (bitte differenziert nach vorgenannter Nummer 1 bis 4 und Bundesländern angeben)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Angaben im Sinne der Frage werden statistisch nicht erfasst.

3. Bei welchen Herkunftsstaaten kann im Sinne von § 60b Absatz 3 Nummer 6 AufenthG zum Stichtag 30. November 2019 mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von der Ausstellung eines Passes oder Passersatzes ausgegangen werden?

Der Vollzug des Ausländerrechts obliegt den Ländern. Der Bund nimmt keine Kategorisierung im Sinne der Fragestellung vor.

4. Welche Herkunftsstaaten verweigern nach Kenntnis der Bundesregierung im Sinne der in der Vorbemerkung zitierten Weisung des Landes Brandenburg zum Stichtag 30. November 2019 in der Regel die Rücknahme ihrer Staatsangehörigen, bzw. bei welchen Herkunftsstaaten ist die Passersatzpapierbeschaffung besonders langwierig bzw. praktisch unmöglich (bitte nach Herkunftsländern und „verweigern“, „langwieriges Verfahren“ und „praktisch unmöglich“ differenzieren)?

Die von den Fragestellern genannte Kategorisierung ist offenbar einer Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg entnommen. Seitens des Bundes wird keine entsprechende förmliche Kategorisierung vorgenommen.

5. Was unternimmt die Bundesregierung, um Herkunftsstaaten zur Kooperation zu bewegen, die im Sinne der Frage 4 eine Kooperation mit der Bundesrepublik Deutschland verweigern?

Die Bundesregierung steht auf allen politischen Ebenen im regelmäßigen Austausch mit Vertretern der Herkunftsstaaten, sowohl über die Vertretungen der Herkunftsstaaten in Deutschland als auch mit den Behörden im Heimatland.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/3150 sowie auf die Antworten zu den Fragen 7 bis 9 verwiesen.

6. Welche Stelle erstellt nach Kenntnis der Bundesregierung zu welchen Stichtagen und auf Basis welcher Erkenntnisse ggf. Herkunftsländerlisten mit Informationen im Sinne der Fragen 3 und 4 (bitte ausführlich erläutern)?

Herkunftsländerlisten im Sinne der in den Fragen 3 und 4 genannten Kategorien werden von der Bundesregierung nicht erstellt. Es wird ergänzend auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

7. Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, nach denen in den Kalenderjahren 2010 bis 2019 (bis zum Stichtag 30. November 2019) die Anerkennung als Asylberechtigter bzw. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 72 AsylG erloschen ist (bitte getrennt nach Kalenderjahren angeben)?

Im Ausländerzentralregister (AZR) waren zum Stand 29. Februar 2020 insgesamt 7.232 Fälle einer in den Jahren 2010 bis 2019 gelöschten Asylanerkennung oder Flüchtlingseigenschaft gespeichert. Die Aufteilung nach Jahren kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

	Asylanerkennung erloschen	Flüchtlingseigenschaft erloschen	Summe
2010	1.090		1.090
2011	1.064		1.064
2012	924		924
2013	803	176	979
2014	531	297	828
2015	330	235	565
2016	242	200	442
2017	187	292	479
2018	167	282	449
Januar bis November 2019	156	231	387
Dezember 2019	8	17	25
Gesamt 2010 – 2019	5.502	1.730	7.232

8. Wie viele Personen erhielten nach Kenntnis der Bundesregierung zum Stichtag 30. November 2019 nur eingeschränkte Leistungen nach § 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes (bitte nach Bundesländern getrennt angeben)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

9. Wie viele Personen erhielten nach Kenntnis der Bundesregierung zum Stichtag 30. November 2019 eingeschränkte Leistungen nach § 1a Absatz 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

10. In wie vielen Fällen hat das BAMF bis zum Stichtag 30. November 2019 Feststellungen im Sinne von
 - a) § 1a Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 AsylbLG bzw.
 - b) § 1a Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 AsylbLGgetroffen und an die zuständigen Ausländerbehörden kommuniziert?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Angaben im Sinne der Frage werden weder im AZR noch an anderer Stelle im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) statistisch erfasst.

11. Welche Bundesländer hatten nach Kenntnis der Bundesregierung zum Stichtag 30. November 2019 noch keine zur Vollziehung von Abschiebungen zentral zuständige Stellen im Sinne von § 71 Absatz 1 Satz 4 AufenthG bestimmt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben alle Länder solche zentral zuständigen Stellen eingerichtet.

12. Welche Bundesländer beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung, die gesamte Passersatzpapierbeschaffung an das BAMF abzugeben, bzw. welche haben dies bereits getan?

Die Länder Brandenburg, Bremen und Saarland haben die Passersatzbeschaffung bereits an den Bund abgegeben. Von der Absicht weiterer Länder, die Passersatzbeschaffung an das BAMF abzugeben, ist der Bundesregierung nichts bekannt.

13. Welche Stelle oder Stellen ist oder sind innerhalb des BAMF für Amtshilfehandlungen zur Beschaffung von Heimreisedokumenten nach § 75 Nummer 13 AufenthG zuständig?

Die Bearbeitung der an das BAMF gerichteten Amtshilfeersuchen gemäß § 75 Nummer 13 AufenthG erfolgt in der Abteilung 7, die für Fragen der Sicherheit, des Aufenthalts und die Rückkehr zuständig ist und hier im Referat 72E.

14. In wie vielen Fällen hat das BAMF seit Übernahme der Zuständigkeit Amtshilfehandlungen im Sinne von Frage 13 vorgenommen (bitte die Fallzahlen getrennt nach Bundesländern und Herkunftsländern angeben)?

Das BAMF hat seit Übernahme der Zuständigkeit für die Bearbeitung von Amtshilfeersuchen gemäß § 75 Nummer 13 AufenthG in insgesamt 4.139 Fällen Amtshilfe geleistet. Die Fallzahlen nach Ländern und Herkunftsländern stellen sich dar, wie folgt:

Bundesländer/Herkunftsländer	Anzahl
Brandenburg	47
Armenien	6
Benin	6
Georgien	9
Ghana	3
Indien	3
Nigeria	12
Pakistan	1
Senegal	1
Sierra Leone	2
Türkei	4
Berlin	89
Benin	20
Gambia	2
Ghana	12
Guinea	14
Mauretanien	1
Nigeria	13
Senegal	3
Sierra Leone	1
Tadschikistan	3
Vietnam	20
Baden-Württemberg	308
Benin	2
Gambia	1
Ghana	26
Guinea	4
Liberia	1
Mauretanien	2
Niger	1
Nigeria	252
Pakistan	1
Senegal	6
Sierra Leone	3
Togo	8
Vietnam	1
Bayern	620
Ägypten	7
Benin	8
Côte d'Ivoire	2
Ghana	12
Guinea	7
Jordanien	5
Liberia	1
Libyen	1
Nigeria	429
Pakistan	1
Senegal	122
Sierra Leone	24
Turkmenistan	1
Bremen	7
Ägypten	4
Aserbaidshan	1
Guinea	2
Hessen	104

Bundesländer/Herkunftsländer	Anzahl
Äthiopien	2
Benin	2
Ghana	5
Guinea	3
Indien	4
Jordanien	1
Nigeria	1
Pakistan	86
Hamburg	38
Benin	15
Burkina Faso	1
Côte d'Ivoire	1
Ghana	13
Guinea	3
Irak	1
Liberia	1
Niger	1
Sierra Leone	1
Somalia	1
Mecklenburg-V.	43
Ägypten	4
Benin	3
Bangladesch	11
Ghana	15
Mauretanien	7
Niger	1
Senegal	2
Niedersachsen	58
Ägypten	2
Äthiopien	2
Benin	3
China	1
Côte d'Ivoire	11
Georgien	1
Ghana	12
Guinea	7
Liberia	1
Nigeria	5
Senegal	1
Sudan	12
NRW	1826
Benin	7
Ghana	303
Guinea	772
Jordanien	7
LBN	217
Niger	2
Nigeria	455
Senegal	2
Sierra Leone	3
Tadschikistan	47
Togo	10
Vietnam	1
Rheinland-Pfalz	43
Ghana	4

Bundesländer/Herkunftsländer	Anzahl
Guinea	3
Jordanien	5
Nigeria	16
Senegal	5
Somalia	1
Sudan	2
Zentralafrikanische Republik	7
Schleswig-Holstein	26
Ägypten	13
Äthiopien	2
Benin	2
Ghana	5
Guinea	1
Indien	1
Nigeria	2
Saarland	6
Libanon	1
Nigeria	2
Pakistan	1
Türkei	2
Sachsen	48
Ägypten	2
Äthiopien	7
Eritrea	1
Guinea-Bissau	1
Indien	26
Liberia	1
Libyen	1
Nigeria	3
Vietnam	6
Sachsen-Anhalt	858
Ägypten	6
Benin	373
Burkina Faso	10
Ghana	6
Guinea	5
Guinea-Bissau	131
Indien	298
Jordanien	7
Niger	16
Nigeria	2
Togo	1
Vietnam	3
Thüringen	18
Äthiopien	6
Côte d'Ivoire	1
Guinea	2
Nigeria	8
Togo	1
Gesamtergebnis	4139

15. Welche Stelle oder welche Stellen des Auswärtigen Amtes und ggf. welche anderen Stellen des Bundes unterstützen das BAMF bei den Amtshilfehandlungen im Sinne der Frage 13?

Das Bundeskriminalamt, das Bundespolizeipräsidium, das Bundesverwaltungsamt und die deutschen Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes unterstützen das BAMF auf Anfrage bei der Bearbeitung der Amtshilfeersuchen gemäß § 75 Nummer 13 AufenthG.

16. In wie vielen Fällen im Sinne der Frage 14 konnte das BAMF die für eine Heimreise erforderlichen Dokumente beschaffen (bitte nach Bundesländern und Herkunftsländern getrennt angeben)?

Das BAMF konnte bei der Bearbeitung von insgesamt 375 Amtshilfeersuchen gemäß § 75 Nummer 13 AufenthG zu einem positiven Abschluss bringen. Die Fallzahlen nach Ländern und Herkunftsländern stellen sich dar, wie folgt:

Bundesland/Herkunftsland	Anzahl PEP
Brandenburg	4
Ghana	1
Indien	1
Nigeria	1
Pakistan	1
Berlin	26
Benin	1
Ghana	2
Nigeria	3
Vietnam	20
Baden-Württemberg	63
Ghana	2
Nigeria	59
Pakistan	1
Vietnam	1
Bayern	68
Côte d'Ivoire	2
Ghana	1
Nigeria	62
Pakistan	1
Senegal	2
Bremen	1
Ägypten	1
Hessen	29
Benin	1
Ghana	1
Nigeria	1
Pakistan	26
Hamburg	2
Benin	1
Somalia	1
Mecklenburg-V.	5
Ghana	5
Niedersachsen	13
Ghana	2
Nigeria	4
Sudan	7
NRW	104

Bundesland/Herkunftsland	Anzahl PEP
Ghana	55
Guinea	3
Nigeria	35
Tadschikistan	10
Togo	1
Rheinland-Pfalz	7
Nigeria	4
Somalia	1
Sudan	2
Schleswig-Holstein	1
Ghana	1
Saarland	6
Vietnam	6
Sachsen-Anhalt	28
Benin	20
Burkina Faso	2
Ghana	3
Vietnam	3
Gesamtergebnis	357

17. In wie vielen Fällen hat das BAMF in den Kalenderjahren 2015 bis 2019 (bis zum Stichtag 30. November 2019) im Sinne von § 24 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a AsylG die Ausländerbehörden über Gründe für eine Aussetzung der Abschiebung im Zusammenhang mit der für eine Rückführung erforderlichen Dokumente unterrichtet?

Die Unterrichtung der Ausländerbehörden über Gründe für eine Aussetzung der Abschiebung, insbesondere im Zusammenhang mit der für eine Rückführung erforderlichen Dokumente nach § 24 Absatz 3 Nummer 2, Buchstabe a des Asylgesetzes (AsylG) war bereits vor Inkrafttreten des § 75 Nummer 13 AufenthG Gegenstand der asylverfahrensrechtlichen Bearbeitung. Sie findet regelmäßig und in Anwendung der geltenden Gesetze statt, ohne dass eine statistische Erfassung erfolgt.

18. In welchen Fällen übernehmen abweichend von der Zuständigkeit des BAMF entsprechend § 71 Absatz 3 Nummer 7 AufenthG die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden die Zuständigkeit für die Beschaffung von Heimreisedokumenten, und wie ist diese Aufgabe organisiert (bitte ausführlich erläutern)?

Die Bundespolizei übernimmt in Einzelfällen die Beschaffung von Heimreisedokumenten. Die Bundespolizei hat ein für Rückführung zuständiges Referat eingerichtet, welches für diese Einzelfälle die Beschaffung der Heimreisedokumente betreibt. Hier ist die Beschaffung der Heimreisedokumente nach Herkunftsländern gegliedert organisiert.

19. Welche statistischen Informationen werden durch das Auswärtige Amt (AA) im Zusammenhang mit Unterstützungsersuchen zur Beschaffung von Heimreisedokumenten erhoben, bzw. wie werden Ergebnisse von Unterstützungsersuchen dokumentiert (vgl. Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/15324)?

Durch das Auswärtige Amt (AA) werden im Zusammenhang mit Unterstützungsersuchen zur Beschaffung von Heimreisedokumenten keine statistischen Informationen erhoben. Die Beschaffung von Heimreisedokumenten liegt in der Zuständigkeit der Ausländerbehörden. An diese werden die ausgestellten Passersatzpapiere übersandt. Eine Dokumentation durch das AA erfolgt nicht.

20. Welche von der Regel abweichenden formalisierten Wege für die Bearbeitung von Unterstützungsersuchen durch das AA (vgl. Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/15324) sind der Bundesregierung bekannt, und wie viele Unterstützungsersuchen wurden auf diesen Wegen im ersten Halbjahr 2019 bearbeitet (bitte nach unterstützten Bundesländern und angesprochenen Herkunftsländern getrennt angeben)?

Unterstützungsersuchen werden durch das AA in Berlin oder die Botschaften schriftlich, elektronisch, telefonisch oder in persönlichen Gesprächen bearbeitet. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 19 und die in Bezug genommene Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/15324 verwiesen.

